



BÜRGERINFORMATION

**zur
Einführung
der**

Gesplitteten Abwassergebühr

**in der
Gemeinde Niedernhausen**

**ab dem
01.01.2005**

Einführung der gesplitteten Abwassergebühr ab dem 01.01.2005

Am 02.04.2003 hat die Gemeindevertretung beschlossen, die gesplittete Abwassergebühr zum 01.01.2005 in der Gemeinde Niedernhausen einzuführen.

Die Kosten der Schmutz- und Regenwasserbeseitigung werden derzeit gemeinsam auf den Gesamtwasserverbrauch in Niedernhausen umgelegt und auf Basis des Verbrauchs der einzelnen Grundstücke (über Zählerablesung) abgerechnet. Wer mehr Frischwasser verbraucht, zahlt derzeit auch mehr Kanalbenutzungsgebühren (Frischwassermenge = Abwassermenge). Dieses Vorgehen ist jedoch aus Sicht der Verwaltungsgerichte dann nicht mehr zulässig, wenn die Kosten der Regenwasserbeseitigung einen Anteil von 12% an den Gesamtkosten überschreiten bzw. deutliche Unterschiede in der Art der Befestigung der einzelnen Grundstücke vorliegen. Dies trifft für die Gemeinde Niedernhausen zu, sodass eine getrennte (gesplittete) Abwassergebühr einzuführen ist. Ziel dieser Änderung ist eine verursachergerechte Berechnung der Abwassergebühren, welche neben dem Frischwasserverbrauch auch den Anteil der versiegelten Flächen auf den einzelnen Grundstücken – und damit die Menge der Zuleitung an Niederschlagswasser in das Abwassernetz – berücksichtigt.

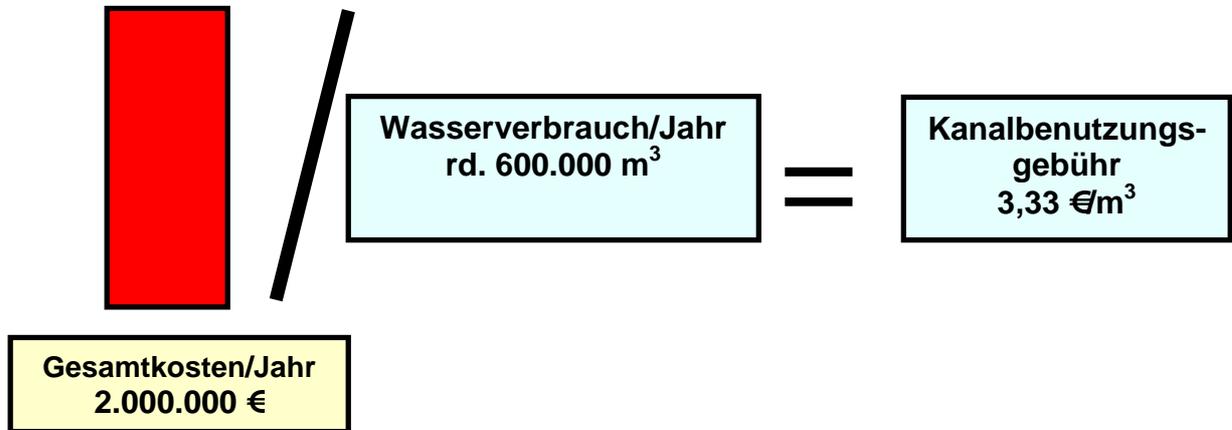
Die befestigten Flächen, von denen Regenwasser in den Kanal gelangen kann (sog. abflusswirksame Flächen), sind Basis für die Größe der vorzuhaltenden Abwasserkanäle (→ Rohrgröße). Der Schmutzwasseranfall (Toilette, Bad, Waschmaschine) hat im Verhältnis zum Regenwasser daher nur einen sehr geringen Einfluss auf die Größe der Abwasserkanäle. Ziel der gesplitteten Abwassergebühr ist es also, nicht nur dem individuellen Wasserverbrauch einzelner Haushalte Rechnung zu tragen, sondern auch die befestigten Flächen, von denen Regenwasser in den Kanal eingeleitet wird, verursachergerecht zu erfassen. Im Ergebnis werden dadurch die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung nicht erhöht, sondern lediglich gerechter verteilt. Die bisherige Kanalbenutzungsgebühr – bezogen auf den Frischwasserverbrauch – wird reduziert und um eine Regenwassergebühr auf die versiegelte Fläche ergänzt. Für die überwiegende Zahl der Haushalte wird sich dadurch die Gesamtbelastung nicht erhöhen, sondern eher leicht verringern. Mehrkosten entstehen überwiegend für Grundstücke mit niedrigem Wasserverbrauch und entsprechend großer Flächenversiegelung.

Die gesplittete Abwassergebühr hat jedoch auch einen wichtigen ökologischen Charakter, da anfallendes Regenwasser am besten dort genutzt werden sollte, wo es anfällt. Das Regenwasser soll bei geeignetem Untergrund vollständig versickern und damit der Grundwasseranreicherung dienen. Die Nutzung von Regenwasser für die Gartenbewässerung, wie bereits vielfach praktiziert, soll einerseits gefördert werden und sich auch in der Niederschlagswassergebühr entlastend wiederfinden (näheres unter der Rubrik Regenwassernutzung). Die Versiegelung (befestigte Flächen mit Regenwasserabfluss in das Kanalnetz) ist außerdem verantwortlich für so genannte Abflussspitzen in Vorflutern (Bäche, Flüsse), die bei starken bzw. lang anhaltenden Niederschlägen – und somit durch zu schnellen Abfluss des Regenwassers über das Kanalnetz – sehr schnell die Gefahr von Hochwasser herbeiführen können.

Die gesplittete Abwassergebühr wird zukünftig der Kostensituation und dem ökologischen Umgang mit Niederschlagswasser angemessen Rechnung tragen und zu einer verursachergerechten Gebührenerhebung beitragen. Diese wird künftig den Frischwasserverbrauch für die Schmutzwassergebühr und die an den Kanal angeschlossenen Flächen für die Niederschlagswassergebühr beinhalten. Beide Gebührenbestandteile stellen die zukünftige Gebühr dar und kommen gemeinsam zum Ansatz. Die Gesamtkosten werden hierbei prozentual aufgeteilt, sodass nicht mehr Geld eingenommen wird. Ziel ist einzig und allein ein verursachergerechtes Gebührenaufkommen.

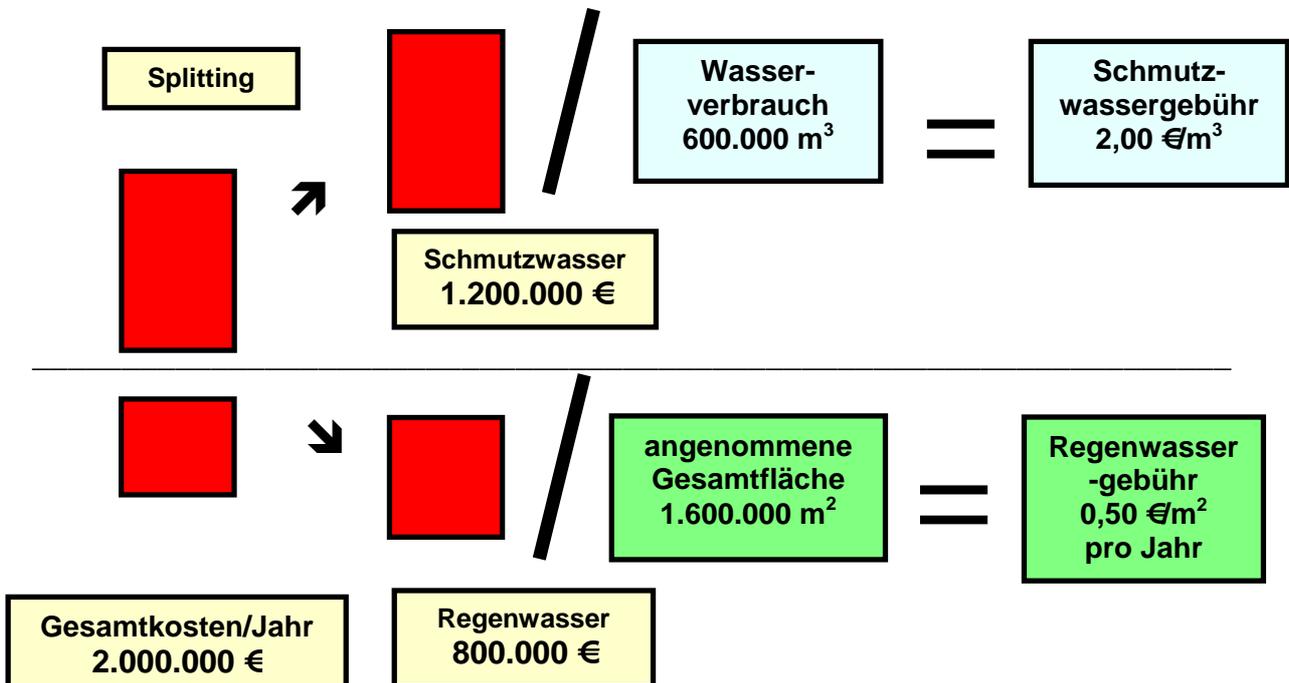
Abwassergebühr

Gegenwärtig



Künftig

(Rechenbeispiel mit einem angenommenen Anteilswert von 60 % Schmutzwasser zu 40 % Regenwasser. Bitte beachten Sie: Diese Daten müssen nicht den später ermittelten Werten entsprechen!)



Derzeit werden die jährlich ermittelten Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung mit dem hochgerechneten Jahreswasserverbrauch dividiert. Die sich hieraus ergebende Zahl stellt die anzusetzende Kanalbenutzungsgebühr je verbrauchtem m³ Frischwasser dar.

Beim Gebührensplitting werden die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung jeweils mit einem noch zu ermittelnden Anteil für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser aufgeteilt. Der Kostenanteil für das Schmutzwasser wird hierbei wiederum mit dem Jahreswasserverbrauch dividiert. Der Anteil für das Niederschlagswasser hingegen mit der ermittelten versiegelten Fläche.

Die sich daraus ergebenden Beträge bilden zum einen den Anteil an der Schmutzwassergebühr nach dem Frischwasserverbrauch und zum anderen den Anteil an der jährlich zu entrichtenden Niederschlagswassergebühr entsprechend der festgestellten versiegelten Fläche.

Bei der Festsetzung von Niederschlagsgebühren sind alle bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen zu berücksichtigen, von denen aus Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen der Gemeinde Niedernhausen eingeleitet wird. Der Tatbestand des Einleitens ist in der Regel dann erfüllt, wenn das auf bebauten und künstlich befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser abfließt, gesammelt und Abwasseranlagen zugeführt wird. Ob die Einleitung unmittelbar auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen oder außerhalb seines Grundstückes (z.B. über die Straßenentwässerung) erfolgt, ist hierbei ohne Bedeutung. Nicht zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr heranzuziehen sind bebaute oder künstlich befestigte Flächen, deren dort anfallendes Niederschlagswasser in geeigneter Weise versickert oder zulässigerweise in ein Gewässer eingeleitet wird.

Flächenunterscheidung (nach der Art der versiegelten Fläche)

Künstlich befestigte Flächen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind, werden entsprechend ihrer Struktur oder Verlegungsart bei der Berechnung der versiegelten Flächen berücksichtigt.

Für die Berechnung der Flächengröße für künstlich befestigte Flächen wurden folgende Faktoren festgelegt:

Hinweis: Die nachfolgenden Befestigungsgrade entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik (ATV-DVWK A 117) sowie der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

1. **Befestigungsgrad** 100% = Faktor 1,0
Flächen wie:

- geneigte Dachflächen
- Flachdächer
- Schwarzdecken
- Betonflächen
- Pflaster ohne Fugen
- sonst. wasserundurchlässige Flächen

2. **Befestigungsgrad** 50% = Faktor 0,5
Flächen wie:

- Kiesdächer
- Gründächer
- Pflasterflächen mit Fugen (z.B. Hopfpflaster, Rasenfugenpflaster, Splittfugenpflaster)
- Ökopflaster
- Porenpflaster
- ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster
- wassergebundene Decken aus Kies, Splitt, Schlacke

3. **Befestigungsgrad** 20% = Faktor 0,2
Flächen wie:

- Rasengittersteine

Regenwassernutzung

Regenwassernutzung über Zisternen/Regentonnen mit und ohne Kanalanschluss

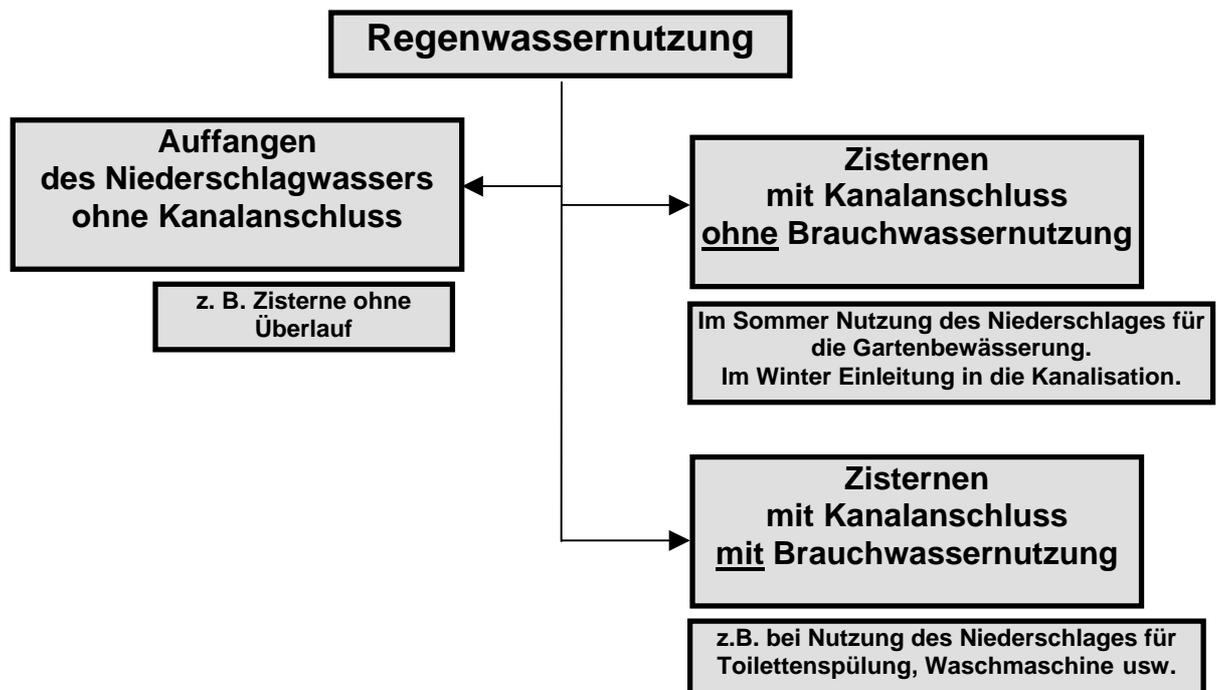
Grundsätzlich werden zwei verschiedene Varianten von Zisternen/Regentonnen unterschieden:

- Zisternen/Regenwassertonnen mit Kanalanschluss (mit Überlauf) und einem Mindestvolumen zur Regenwasserrückhaltung von 1.000 l (1 m³)
- Zisternen/Regenwassertonnen ohne Kanalanschluss (ohne Überlauf)

Im Falle von Sammelbehältnissen ohne Kanalanschluss bleiben die angeschlossenen Flächen unberücksichtigt.

In den Fällen mit Kanalanschluss ist weiter zu differenzieren:

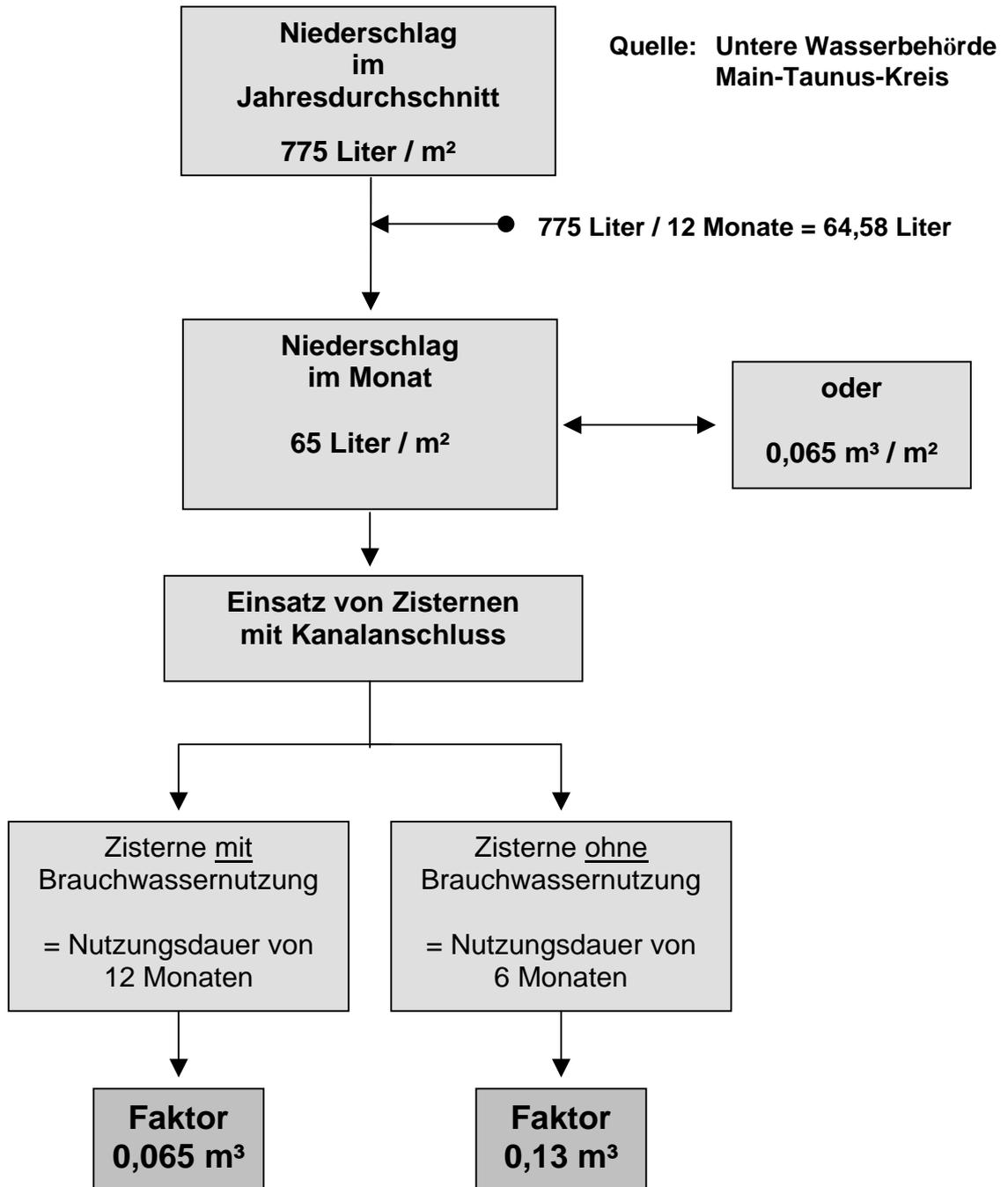
- ohne Brauchwassernutzung (Nutzung des Niederschlagswassers nur in den Sommermonaten für die Gartenbewässerung, im Winter Einleitung in die Kanalisation)
- mit Brauchwassernutzung (z. B. bei Nutzung des Niederschlagswassers für Toilettenspülung, Waschmaschine usw. über das gesamte Jahr)



Berechnungsgrundlage für Zisternen/Regentonnen mit Kanalanschluss

Auf der Basis von regionalen Angaben der Unteren Wasserbehörde des Main-Taunus-Kreises werden Werte für die Berücksichtigung von Zisternen/Regenwassertonnen mit Kanalanschluss hergeleitet. Diese Werte (mit dem Faktor 0,065 m³ / m² und 0,13 m³ / m²) dienen als Divisoren, durch die das Volumen von Zisternen und Regentonnen geteilt wird.

Laut Auskunft der Unteren Wasserbehörde des Main-Taunus-Kreises fallen im Gemeindegebiet von Niedernhausen im Jahresdurchschnitt rd. 775 Liter/m² Niederschlag. Je Monat sind dies rund 65 Liter/m² oder 0,065 m³/m². Bei Zisternen mit Brauchwassernutzung (Nutzungsdauer von 12 Monaten) ist in diesem Fall der Wert von 0,065 anzusetzen. Bei Zisternen/Regenwassertonnen ohne Brauchwassernutzung (Nutzungsdauer von ca. 6 Monaten / während der Vegetationsperiode) gilt demzufolge der Wert von 0,13.

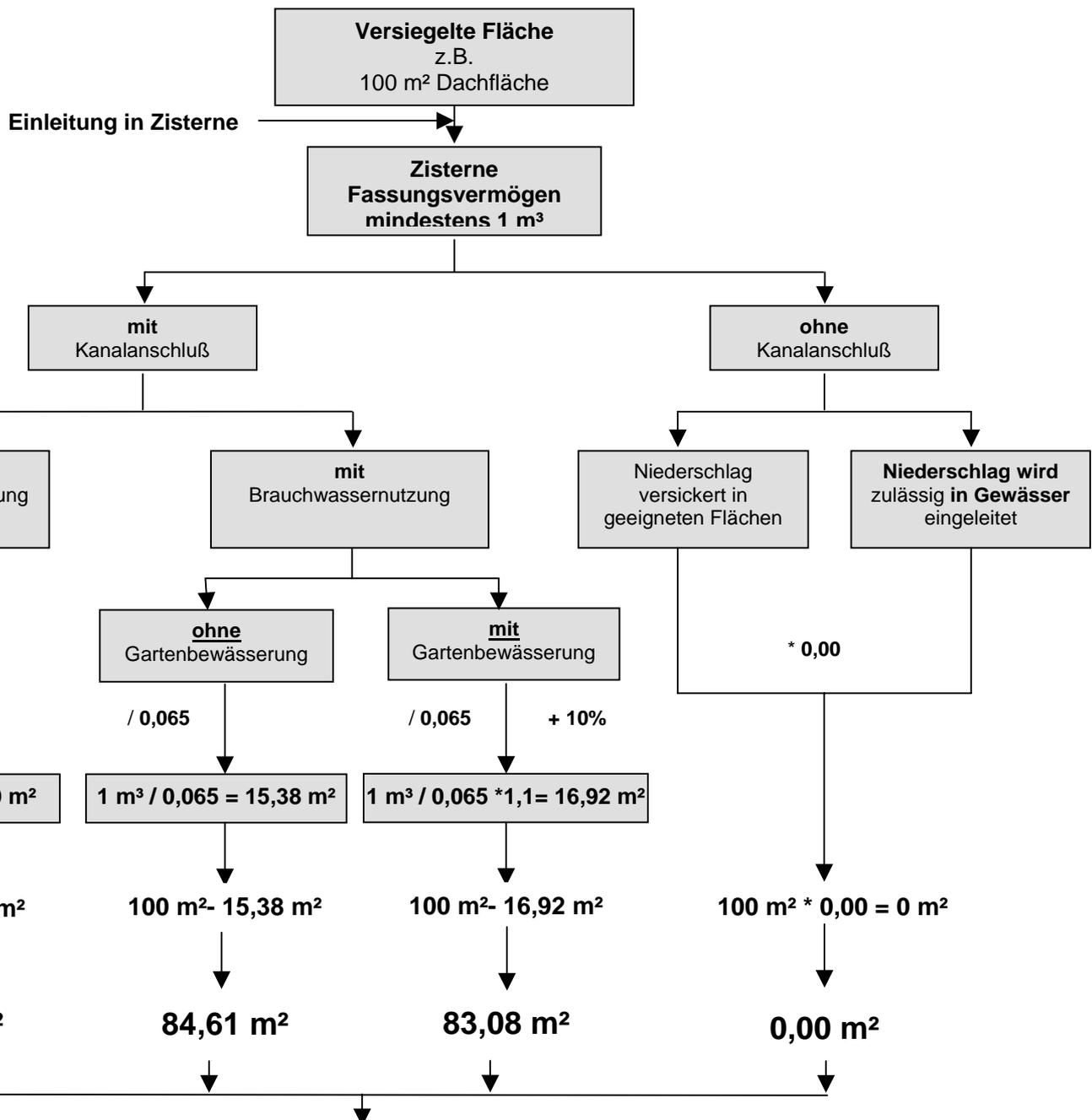


Die Menge muss eine Zisterne pro Quadratmeter und Monat zurückhalten, damit kein Wasser in den Kanal abfließt

Beispiel für Zisternen

Geht man z. B. von einer Dachfläche von 100 m² und einer damit verbundenen Zisterne mit Kanalanschluss mit einem Volumen von 1.000 l (1 m³) aus, gilt für die Zisterne mit Brauchwassernutzung der Berechnungswert 0,065 und für die ohne Brauchwassernutzung der Berechnungswert 0,13. Das Gesamtvolumen der Zisterne (in m³) ist nun mit dem jeweiligen Berechnungswert zu dividieren. Die sich hieraus ergebende Summe in m² vermindert den Wert der Dachfläche entsprechend. Der verbliebende Wert bildet die bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr die zu berücksichtigende gebührenrelevante Fläche. Das Mindestvolumen zur Regenwasserrückhaltung beträgt 1.000 l (1 m³).

Bei Zisternen/Regenwassertonnen ohne Kanalanschluss, bei denen das Regenwasser über den Überlauf versickert oder eventuell in Gewässer eingeleitet wird, ist die angeschlossene Dachfläche nicht zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr heranzuziehen.



Fläche zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr

Flächenauswertung über digitale Orthofotos

Am 01.04.2004 wurden im Rahmen einer Befliegung der Gemeinde Niedernhausen die für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr notwendigen Flächen wie Dächer, Hof- und Terrassenflächen sowie private und öffentliche Verkehrsflächen erfasst. Durch die Zusammenführung der versiegelten Flächen mit den amtlichen Katasterunterlagen wird die Flächenversiegelung für jedes Grundstück ermittelt. Die aus den Luftbildern hergestellten digitalen Orthofotos erlauben hierbei eine genaue Vermessung der sichtbaren Flächen eines jeden Grundstücks. Die Neigung von Flächen, insbesondere bei Dachflächen, spielt bei der Berechnung keine Rolle, da stets die sog. orthogonale Fläche (senkrecht von oben) gemessen wird.

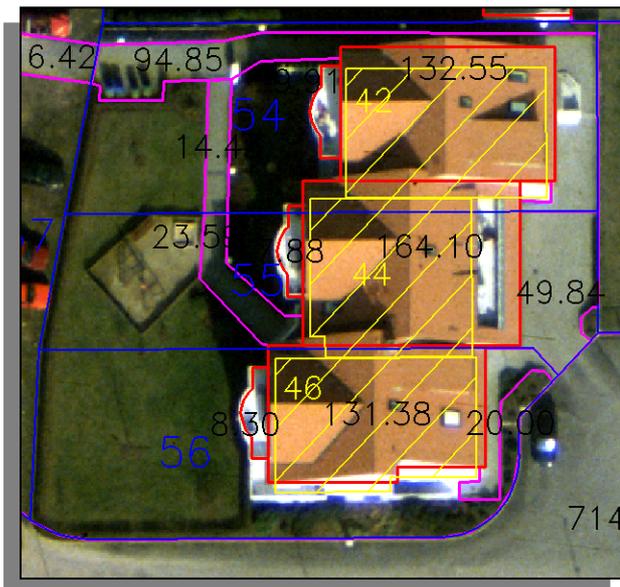


Abb.: Reihenhäuser

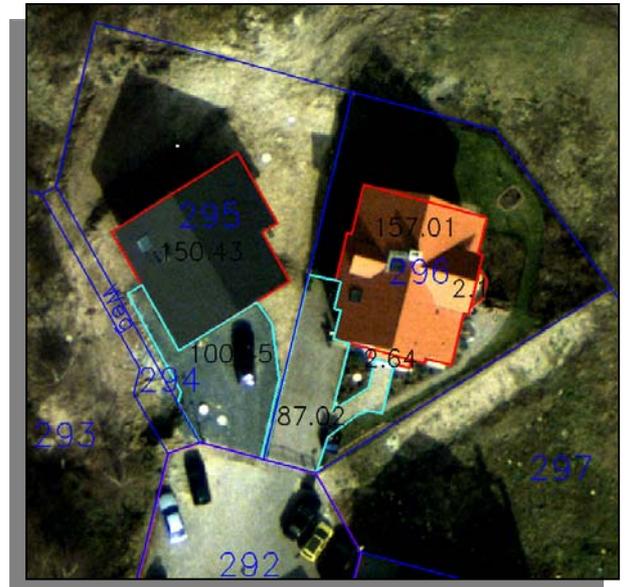


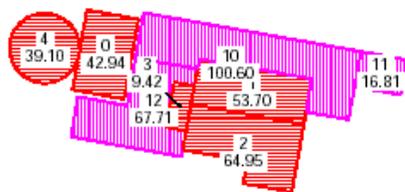
Abb.: Neubaugebiet

Nach Abschluss der Luftbildauswertung und Flächenermittlung erhalten alle Grundstückseigentümer die Ergebnisse für jedes ihrer Flurstücke mitgeteilt.

Folgende Unterlagen werden zugestellt:

Anschreiben der Gemeinde
Stellungnahme
Systemskizze
Luftbild
Erklärungen zu den Unterlagen

Stellungnahme zur Flächenerhebung Systemskizze M:1/500



03647_033_031_102656004271_0263

Farbige Systemskizze der versiegelten Flächen

Stellungnahme zur Flächenerhebung Luftbild M:1/500



03647_033_031_102656004271_0263

Luftbild vom Grundstück

Hinweis

Die Luftbilder können keine Angaben liefern, inwieweit Flächen abflusswirksam sind, das heißt Regenwasser direkt oder indirekt in den Kanal abfließt. Ferner ist den Luftbildern nicht zu entnehmen, ob Zisternen bzw. Regentonnen für die Regenwassernutzung vorhanden sind oder nach der Befliegung im April 2004 eventuell bauliche Veränderungen auf dem Grundstück vorgenommen worden sind. Daher ist die Gemeinde Niedernhausen auf die Mitwirkung der Eigentümer angewiesen.

Der Versand der Unterlagen erfolgt Ende August 2004. Innerhalb von vier Wochen sind die korrigierten Unterlagen zurückzugeben. Während dieser Vierwochenfrist werden in der Gemeinde Niedernhausen durch das Planungsbüro rohrtec consult GmbH aus Rödermark im Rathaus Bürgersprechstunden abgehalten, die als Anlaufstelle zur Beratung, Korrektur und individuellen Betreuung dienen. Die Termine und Orte werden im Anschreiben und in der Presse mitgeteilt.

Bei Fragen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr erteilen Ihnen die Mitarbeiter der Verwaltung unter den Rufnummern 06127/903-143 (Frau Alexandra Müller), 06127/903-142 (Frau Hildegard Winheim) und 06127/903-144 (Herr Peter Franz) gerne Auskunft.



rohrtec consult gmbh
Lilienstraße 5
63322 Rödermark
Tel.: 06074 / 86820
Fax.: 06074 / 868299